

**[M09] - Antrag des Regierungsrats vom 9. Dezember 2025;
Vorlage Nr. 4034.2 (Laufnummer 18431)**

Kantonsratsbeschluss über die Voraussetzungen eines Steuerrabatts

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: 611.1

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS ???.???, Kantonsratsbeschluss über die Voraussetzungen eines Steuerrabatts, wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1

¹ Der Kantonsrat kann bei guter Finanzlage und unter den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen einen Steuerrabatt auf die Steuerzahlungen der steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen gewähren. Der Regierungsrat kann dem Kantonsrat zusammen mit dem Geschäftsbericht einen Antrag auf Gewährung eines Steuerrabatts für das Folgejahr unterbreiten.

² Der Steuerrabatt wird in ganzen Steuerfussprozenten für das Steuerjahr gewährt, das auf den Genehmigungsbeschluss des Kantonsrats folgt. Ein negativer Kantonssteuerfuss ist ausgeschlossen.

¹⁾ BGS [111.1](#)

³ Der Beschluss des Kantonsrats bedarf der einmaligen Beratung. Er unterliegt dem fakultativen Referendum. Bei Ablehnung eines solchen Beschlusses durch das Volk wird kein Steuerrabatt für das betreffende Jahr gewährt.

§ 2

¹ Ein Steuerrabatt wird ausschliesslich gewährt, wenn das abgeschlossene Geschäftsjahr einen Ertragsüberschuss ausweist. Vom Ertragsüberschuss ist zunächst der Betrag von 50 Millionen Franken dem Bilanzüberschuss des Kantons zuzuweisen. Übersteigt der Ertragsüberschuss diesen Betrag, können die darüber hinausgehenden Mittel zu maximal 50 Prozent zur Festlegung des Steuerrabatts verwendet werden.

² Der Bilanzüberschuss des Kantons darf nach Verbuchung des Jahresergebnisses und rechnerischer Berücksichtigung des Steuerrabatts 100 Prozent des Jahresaufwands des vergangenen Geschäftsjahrs nicht unterschreiten.

II.

Der Erlass BGS [611.1](#), Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (Stand 1. Juni 2022), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 (neu)

⁴ Der rechnerische Betrag des Steuerrabatts gemäss dem Kantonsratsbeschluss über die Voraussetzungen eines Steuerrabatts wird bei der Berechnung der Schuldenbremse des Kantons gemäss Abs. 2 dem Bemessungsjahr belastet und dem Gewährungsjahr gutgeschrieben. Das Bemessungsjahr ist jenes Jahr, dessen Jahresabschluss als Berechnungsgrundlage dient und dessen Geschäftsbericht im folgenden Jahr (Berechnungsjahr) vom Kantonsrat genehmigt wird. Das Gewährungsjahr ist das Jahr, in dem der Steuerrabatt tatsächlich zur Anwendung kommt.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung²⁾) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. Januar 2027 in Kraft.

²⁾ BGS [111.1](#)

Zug, XXX

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Stefan Moos

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom